Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 274

Der Irrtum im Urheberstrafrecht

Ein konzeptioneller Beitrag zur strafrechtlichen Irrtumslehre und deren Übertragung auf die §§ 106 ff. UrhG unter besonderer Berücksichtigung neuer Medien

Von

Philipp Wissmann



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIPP WISSMANN

Der Irrtum im Urheberstrafrecht

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†) em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 274

Der Irrtum im Urheberstrafrecht

Ein konzeptioneller Beitrag zur strafrechtlichen Irrtumslehre und deren Übertragung auf die §§ 106 ff. UrhG unter besonderer Berücksichtigung neuer Medien

Von

Philipp Wissmann



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Professor Dr. Bernd Heinrich, Tübingen

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten © 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach Printed in Germany

ISSN 0720-7271 ISBN 978-3-428-15137-0 (Print) ISBN 978-3-428-55137-8 (E-Book) ISBN 978-3-428-85137-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2016 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die mündliche Doktorprüfung fand am 24. Oktober 2016 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis November 2016 berücksichtigt werden.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bernd Heinrich, an dessen Tübinger Lehrstuhl ich während der Zeit meiner Promotion als Akademischer Mitarbeiter beschäftigt war. Sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht war seine Betreuung stets herausragend. Neben einer ausgezeichneten akademischen Förderung gewährte mir Herr Professor Dr. Heinrich über die gesamte Promotionszeit hinweg reichlich Freiraum, um mich auch selbst wissenschaftlich und kreativ zu verwirklichen. Kurzum: Die Betreuung der Doktorarbeit hätte besser nicht sein können. Weiterhin danke ich Herrn Professor Dr. Jörg Eisele für die ausgesprochen zügige Zweitbegutachtung. Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder und Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer danke herzlich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe "Strafrechtliche Abhandlungen – Neue Folge".

Mein Dank gilt weiterhin dem Förderungsfonds Wissenschaft der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort GmbH in München, der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung in Hamburg sowie der FAZIT-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main, jeweils für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse.

Schließlich gilt mein besonderer Dank denjenigen Menschen, die mich zeit meines Studiums begleiten und welche die Anfertigung dieser Arbeit mit ihrer Unterstützung und ihrer unermüdlichen Geduld überhaupt erst ermöglicht haben. Allen voran sind dies meine Eltern, *Gabriele* und *Jürgen Wissmann*, meine Schwester *Annabell Wissmann* sowie ganz besonders meine Freundin *Anne-Kathrin Göggel*. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Stuttgart, im Dezember 2016

Philipp Wissmann

Inhaltsverzeichnis

			Einleitung	17
§ :	1	Das	s Urheberstrafrecht: Eine "irrtumsfeste" Materie?	17
§ 2	2	Dei	r strafrechtliche "Kompass" der Studie	19
§ 3	3	Dei	r technische Fortschritt als "Motor" des Urheberrechts	23
			Kapitel 1	
			Einführung in das Urheberstrafrecht	25
§ :	1	Die	Strafvorschriften des UrhG im Überblick	25
		A.	Die §§ 106 ff. UrhG als Bestandteil der Strafrechtsordnung	27
		В.	Abhängigkeit vom Zivilrecht	28
		C.	Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte	30
		D.	Die Strafvorschrift des § 106 UrhG	33
			I. Das Werk als Tatobjekt	33
			II. Verwertungshandlungen als Tathandlungen	35
			III. Nichtvorliegen eines gesetzlich zugelassenen Falles	37
			IV. Fehlende Einwilligung des Berechtigten	38
§ 2	2	Url	neberstrafrecht in der Rechtspraxis	39
§ 3	3	Par	allelen zu anderen Rechtsgebieten	42
		A.	Das Bürgerliche Recht	43
		В.	Gewerbliche Schutzrechte	43
§ 4	4	Syr	mptomatische Fallbeispiele	45
			Kapitel 2	
			Die Irrtumslehre der allgemeinen Strafrechtsdogmatik	47
§ :	1	Irrt	ümer als Elemente von Vorsatz und Schuld	47
§ 2	2	Stra	afrechtliche Irrtümer im historischen Kontext	48
		A.	Der Irrtum in der Rechtsprechung des Reichsgerichts	49
		В.	Vorsatz- versus Schuldtheorie	53
			I. Der Ursprung der Kontroverse	54
			II. Tätigwerden des Gesetzgebers und Aktualität der Diskussion	56
§ 3	3	He	rrschende Rechtslage und Irrtumslehre	58
		A.	Die verschiedenen Formen des Irrtums	58
			I. § 16 StGB – Irrtum über Tatumstände	59

		1.	Un	nstände, die zum Tatbestand gehören	60
		2.	Da	s "Nicht-Kennen" eines Umstandes	61
		3.	Re	chtsfolgen des Tatumstandsirrtums	62
	II.	§ 1	7 St	GB – Verbotsirrtum	63
		1.	Fel	hlende Einsicht, Unrecht zu tun	63
			a)	Der Gegenstand des Unrechtsbewusstseins	64
			b)	Fehlende Normkenntnis	65
		2.	Re	chtsfolgen des Verbotsirrtums	67
		3.		rmeidbarkeit	67
	III.			über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines ertigungsgrundes (Erlaubnistatumstandsirrtum)	69
	IV.	Irr	tüm	er zulasten des Handelnden	71
		1.	Un	ngekehrte Irrtümer im Verbrechensaufbau	71
			a)	Der strafbare umgekehrte Irrtum	72
			b)	Das straflose Wahndelikt	73
		2.	Die	e Spiegelbildlichkeit als Feuerprobe der Irrtumslehre	74
B.	Die	е Ме	erkn	nale des Tatbestandes	75
	I.	Be	grif	flichkeiten und Abgrenzungsfragen	76
		1.	De	skriptive und normative Tatbestandsmerkmale	76
			a)	Deskriptive Merkmale des Tatbestandes	76
			b)	Normative Merkmale des Tatbestandes	78
			c)	"Mehr normative und mehr deskriptive Merkmale"	79
		2.	"G	esamttatbewertende" Merkmale	82
		3.	Bla	ankette	84
			a)	Definition des Blankettstrafgesetzes	85
				aa) Weites Begriffsverständnis	86
				bb) Enges Begriffsverständnis	88
				(1) Echte und unechte Blankettstrafgesetze	89
				(2) Voll- und Teilblankette	93
				(3) Statische und dynamische Verweisungen	94
			b)		95
		4.		rmative Tatbestandsmerkmale in Abgrenzung zu Blankettverweingen	96
			a)	Grundsätzliches zur Problemstellung	96
			b)	Verfassungsrechtliche Vorgaben als Rahmen	98
			c)	Untaugliche Anknüpfungspunkte	100
			d)	Die üblichen Kriterien einer Abgrenzung	101
			e)	Zwischenergebnis	105
	II.	Ex	kurs	s: Auslegungsfragen und Relativität der Rechtsbegriffe	107
		1.	All	Igemeines zur Auslegung von Rechtsbegriffen	108
		2.	Die	e Relativität von Rechtsbegriffen	110

		3.	Ko	nsequenzen der Relativität von Rechtsbegriffen	114
C.	Die	Ве	hanc	dlung von Irrtümern durch die Rechtswissenschaft	116
	I.	Le	hre c	der strikten Unterscheidung von Tatsachen- und Rechtsirrtümern	117
	II.	Die	e "he	errschende" Lehre in Kürze	123
	III.	Die	e "he	errschende Lehre" im Detail	125
		1.	Die	e psychologischen Faktoren "sinnliche Wahrnehmung" und istiges Verstehen" im rechtlichen Kontext	125
		2.	_	nkretisierung der Vorsatzerfordernisse in der Literatur	123
		۷.	a)	Die tatbestandlich geforderte Kenntnis im Sinne des Wissens-	12,
			a)	elements	128
				aa) Die klassische Herangehensweise	128
				bb) "Alternative" Herangehensweisen	13
				cc) Zwischenfazit: Normative und deskriptive Tatbestandsmerk-	
				male werden im Ergebnis unterschiedlich gehandhabt	135
			b)	Die "Parallelwertung in der Laiensphäre"	137
				aa) Unproblematisch: Deskriptive Tatbestandsmerkmale	137
				bb) Der Problemfall: Normative Tatbestandsmerkmale	138
			c)	Der Vorsatz in Bezug auf Blankettmerkmale	14
				aa) Die Grundproblematik	14
				bb) Die Lösungsansätze	145
				(1) "Zusammenlesen" von Blankett und Ausfüllungsnorm .	145
				(2) Kritik an der Technik des "Zusammenlesens"	147
				cc) Zwischenergebnis zum Vorsatzverständnis bei Blankett- vorschriften	152
	IV.			menfassung zur Behandlung von Irrtümern in der Rechtswissen-	153
D.	Die			nende Irrtumslehre in der Kritik	153
	I.	Zu	r feh	llenden Kritik der Rechtsprechung an der herrschenden Irrtums-	
					154
	II.	Kr	itisc	he Würdigung der "herrschenden Grundsätze"	155
		1.		e erste Schwachstelle: Die Unmöglichkeit einer trennscharfen terscheidung von Merkmalstypen	156
				Normative Tatbestandsmerkmale als "Problemherde"	157
				Kumulation der Probleme bei Blankettverweisungen	16
			c)	Zwischenergebnis zur Abgrenzungsproblematik	165
		2.	Die	e zweite Schwachstelle: Bruch mit dem Verständnis der Schuld- eorien	165
			a)	Die Schuldtheorie – ein Dorn im Auge der herrschenden Irrtums- lehre?	166
			b)	Das "Schwert der Gerechtigkeit" – ein Argument mit stumpfer	100
			-,	Klinge?	169

· ·	Fokus der vertretenen Irrtumslehren	172
	aa) Normative Tatbestandsmerkmale	173
	bb) Gesamttatbewertende Merkmale	176
	cc) Blankettstrafvorschriften	176
	(1) "Unechte" Blankettverweisungen	177
		177
٦/ ١	(2) "Echte" Blankettverweisungen	
	Die Gebotenheit einer "großzügigen" Vermeidbarkeitsprüfung . dritte Schwachstelle: Gesetzgebungs <i>technische</i> Entscheidungen	180
	materiell-rechtliche Zielsetzung entfalten materiell-rechtliche	
	ungen	185
	vierte Schwachstelle: Umgekehrte Irrtümer als Feuerprobe	187
§ 4 Die eigene Irrtum	nslehre	189
*	Kapitel 3	100
Irrtüm	er innerhalb von Strafvorschriften des Urheberrechts	193
§ 1 Die Brücke von d	der allgemeinen Irrtumslehre zum UrhG	193
§ 2 Irrtümer im Berei	ich des Strafanwendungsrechts	198
A. Exkurs: Das	Strafanwendungsrecht im Kontext der Straftat	199
B. Irrtümer übe	r Tatsachen, die die Anwendbarkeit deutschen Rechts	
begründen .		200
C. Das Verkenn	en des Geltungsbereichs deutscher Strafvorschriften	201
§ 3 Der Zentraltatbes	stand: Irrtümer innerhalb von § 106 UrhG	204
A. Tatobjekte: In	rrtümer über das Werk, Bearbeitungen oder Umgestaltungen	205
I. Irrtümer	über das Vorliegen oder über die Einordnung eines Werks	205
1. Irrtüi	mer über das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung .	207
a) I	rrtümer über das Vorliegen einer Schöpfung	208
a	na) Erschaffung von etwas Neuem	208
ł	bb) Schöpfung durch einen Menschen	210
b) I	rrtümer im Bereich der Geistigkeit und Persönlichkeit des	
	Werkes	213
	aa) Die qualitativen Grundvoraussetzungen an ein Werk	213
ł	bb) Das "quantitative Minimum": Die Gestaltungshöhe	216
C	cc) Irrtumskonstellationen in diesem Bereich	217
,	Zwischenergebnis	222
	mer über die Werkgattung	223
	Werke, die mehreren Gattungen angehören (können)	224
	Werke, die sich eindeutig zuweisen lassen	225
	Zwischenergebnis zum Irrtum über die Werkgattung	227
	tige Irrtümer betreffend die Schutzfähigkeit von Werken	227
II. Irrtümer	über die Schutzfähigkeit von Werkteilen	231

IV. I	Irrtüm	er bei besonders geregelten Werkarten
1	1. Co	mputerprogramme, § 69a UrhG
		mmel- und Datenbankwerke, § 4 UrhG
3	3. An	ntliche Werke, § 5 UrhG
V. Z	Zusam	menfassung zum Irrtum über das Tatobjekt
Tatha	andlun	gen: Irrtümer über die drei Varianten der Verwertung
I. I	Dogma	tische Einordnung der Begehungsvarianten des § 106 UrhG
II. I	Irrtüm	er im Bereich der Vervielfältigung
1	l. Irrt	ümer über tatsächliche Umstände
2	2. Irrt	ümer über die rechtliche Bewertung
III. I	Irrtüm	er im Bereich der Verbreitung
1		e Alternativen der Verbreitung als Tathandlung: Das Inverkehr-
		ngen und das Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken .
2		r Bezug der Tathandlungsvarianten zum Merkmal der Öffentlich-
_		t
		s Anbieten an die Öffentlichkeit im Besonderen
4		e Mehrzahl von Personen i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG
		Das Erfordernis der Personenmehrzahl
		Das Erfordernis fehlender persönlicher Verbundenheit
		r Erschöpfungsgrundsatz
ϵ		umskonstellationen beim Tatbestandsmerkmal der Verbreitung
		Der Irrtum darüber, ein Werk in den Verkehr zu bringen
		Der Irrtum über das Anbieten eines Werkes an die Öffentlichkeit
IV. I		er im Bereich der öffentlichen Wiedergabe
1	l. Die	e Öffentlichkeit der Wiedergabe im Besonderen
	a)	, e
		Probleme insbesondere im digitalen Umfeld
2	2. Irrt	ümer über die Begehungsvarianten der öffentlichen Wiedergabe
	a)	Irrtümer über die Tathandlungsvariante der öffentlichen Zugäng-
		lichmachung
		aa) Besonders praxisrelevante Anwendungsfelder des § 19a UrhG
		bb) Die Verwendung von Hyperlinks und Frames als strafbare
		Handlungen
		cc) Der Vorsatzgegenstand beim öffentlichen Zugänglichmachen
		dd) Irrtumskonstellationen des § 19a UrhG
		(1) Irrtümer über tatsächliche Umstände
		(2) Irrtümer über die rechtliche Bewertung
	b)	Irrtümer über die Tathandlungsvarianten des § 19 UrhG
		aa) Die Verwertungsrechte des & 19 UrhG

und Vorführung
c) Irrtümer über die übrigen Tathandlungsvarianten der unkörper-
lichen Verwertung
aa) Das Senderecht
bb) Die Zweitverwertungsrechte der §§ 21, 22 UrhG
V. Zusammenfassung zum Irrtum über die Tathandlung
C. Gesetzlich zugelassene Fälle: Irrtümer über Schranken des Urheberrechts
I. Das Tatbestandsmerkmal in strafrechtsdogmatischer Hinsicht
II. Irrtumskonstellationen im Bereich der "gesetzlich zugelassenen Fälle".
1. Irrtümer im Bereich der Schranke des eigenen Gebrauchs, § 53 UrhG
a) Irrtümer über die Freiheit der Privatkopie
b) Irrtümer über die Freiheit des "sonstigen eigenen Gebrauchs"
2. Irrtümer im Bereich des Erschöpfungsgrundsatzes, § 17 Abs. 2 UrhG
3. Irrtümer im Bereich der Schutzfrist, §§ 64 ff. UrhG
III. Fazit zum Irrtum über die Schrankenregelungen des UrhG
D. Irrtümer über das Merkmal "ohne Einwilligung des Berechtigten"
I. Dogmatische Einordnung des Merkmals
1. Die "herrschende Ansicht": Einordnung als Element der Rechtswidrig-
keit
2. Einordnung ausschließlich als Merkmal des Tatbestandes
3. "Doppelfunktion": Rechtfertigende Einwilligung sowie Tatbestands- ausschluss
a) Vorab: Trennung von Nutzungsberechtigung und Einwilligungsberechtigung
b) "Doppelfunktion" zugunsten aller Nutzungsberechtigter
c) "Doppelfunktion" nur zugunsten von Inhabern eines "Vollrechts"
4. Überprüfung der Lehre einer "Doppelfunktion" und eigene Lösung
a) Vergleich mit § 107 UrhG
b) Ablehnung einer "Doppelfunktion" innerhalb des § 106 UrhG .
c) Fazit: "ohne Einwilligung des Berechtigten" als Tatbestands- merkmal
II. Irrtumskonstellationen im Bereich des Tatbestandsmerkmals "ohne Einwilligung des Berechtigten"
1. Der Glaube an die prinzipielle Entbehrlichkeit einer Einwilligung
2. Der Irrtum über das tatsächliche Vorliegen eines Nutzungsrechts
3. Der Irrtum über die Wirksamkeit eines Nutzungsrechts
4. Der Irrtum über den Umfang oder die Reichweite eines eingeräumten Nutzungsrechts
5. Der Irrtum über die Person des Berechtigten
§ 4 Irrtumskonstellationen bei gewerbsmäßigem Handeln
§ 5 Irrtümer aus dem Bereich der Beteiligungslehre

In	hal	ltsv	/ei	r7	e_1	Сŀ	۱n	15

§ 6 Irr	tümer innerhalb der übrigen Strafvorschriften des UrhG	394
A.	Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung, § 107 UrhG	394
B.	Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte, § 108 UrhG	398
C.	Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen, § 108b UrhG	402
Resün	nee und Ausblick	405
Litera	turverzeichnis	410
Sachw	ortregister	12/

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere/-r Ansicht

a.E. am Ende a.F. alte Fassung

AfP Archiv für Presserecht AnwK Anwaltkommentar AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage

BeckOK Beck-Onlinekommentar
BeckRS Beck-Rechtsprechung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblätter
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt. Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHZ Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BRD Bundesrepublik Deutschland BT-Drucks. Bundestag-Drucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BW Baden-Württemberg

bzgl. bezüglich

CR Computer und Recht

DesignG Designgesetz ders. derselbe das heißt

DGStZ Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift

dies. dieselbe

DIN Deutsches Institut für Normung
DRZ Deutsche Richter Zeitung
DSchG Denkmalschutzgesetz

DSchGBW Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg

d. Verf. der Verfasser/des VerfassersEG Europäische Gemeinschaft

etc. et cetera

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

f. folgende
ff. folgende
FG Finanzgericht
Fn. Fußnote

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GebrMG Gebrauchsmustergesetz

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR-Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht-Rechtsprechungsreport

HalbLSchG Halbleiterschutzgesetz h.M. Harrschende Meinung

i.d.R. in der Regel
i.E. im Ergebnis
insb. insbesondere
i.R.d. im Rahmen des/der
i.S.d. im Sinne des/der
i.S.v. im Sinne von

IT Informationstechnologie JR Juristische Rundschau JURA Juristische Ausbildung juris-PK juris-Praxiskommentar

juris-PR-StrafR juris-Praxisreport zum Strafrecht

JuS Juristische Schulung JZ Juristenzeitung KG Kammergericht

KK Karlsruher Kommentar

Lfg. Lieferung LG Landgericht

LK Leipziger Kommentar

LMRR Lebensmittelrechtsprechungsreport

LTO Legal Tribune Online MarkenG Markengesetz

MDR Monatsschrift für deutsches Recht

MMR Multimedia und Recht

MR-Int. Medien und Recht International

Müko Münchner Kommentar m.w.N. mit weiteren Nachweisen NJW Neue Juristische Wochenschrift

NK Nomos Kommentar

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport

OLG Oberlandesgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PatG Patentgesetz RG Reichsgericht

RGSt. Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen

Rn. Randnummer Rspr. Rechtsprechung

S. Seite

SJZ Süddeutsche Juristenzeitung

sog. sogenannt/-e/-er SortSchG Sortenschutzgesetz

Sp. Spalte

StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung
StrRG Strafrechtsreformgesetz
st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StV Strafverteidiger
u.a. unter anderem
UrhG Urheberrechtsgesetz
usw. und so weiter
u.U. unter Umständen

v. von/vom vgl. vergleiche

WiStG Wirtschaftsstrafgesetz

wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

www world wide web z.B. zum Beispiel

ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

§ 1 Das Urheberstrafrecht: Eine "irrtumsfeste" Materie?

Die Strafvorschriften des Urheberrechts spielen sowohl in der allgemeinen strafrechtlichen Diskussion als auch im urheberrechtlichen Diskurs eine untergeordnete Rolle. Dies mag einerseits daran liegen, dass die §§ 106 ff. UrhG in der Rechtspraxis als Bestandteil des Nebenstrafrechts wohl überwiegend dem Interesse von Spezialisten vorbehalten sind. Weiterhin ist das Urheberstrafrecht, sowohl im Vergleich mit anderen Nebengebieten des Strafrechts als auch gegenüber den zivilrechtlichen Normen des UrhG, von eher geringer praktischer Bedeutung.¹ Teilweise ist mit Blick auf die Geschichte gar die Rede vom "Aschenputtel" des Urheberrechts.²

Dass die strafrechtlichen Vorschriften des UrhG in der Rechtspraxis gewissermaßen ein Schattendasein führen, muss auf den ersten Blick allerdings verwundern angesichts der Emotionalität, mit welcher urheberrechtliche Debatten wiederkehrend in der Öffentlichkeit geführt werden. Medienwirksame Ereignisse wie das gerichtliche Verfahren gegen die Verantwortlichen des Video-Hosters kino.to,³ das international beachtete urheberrechtliche Tauziehen um den deutschstämmigen Internetunternehmer und Sharehosting-Mogul "Kim Dotcom" oder die "Abmahnwelle" gegen die Nutzer des pornographischen Videoportals redtube.com⁵ werden zumeist im strafrechtlichen Kontext diskutiert. Tatsächlich kommt den

¹ Für das Berichtsjahr 2014 erfasst die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes insgesamt 135 Verurteilungen bei 186 Aburteilungen durch deutsche Gerichte nach den Strafvorschriften des UrhG. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts erfasst für denselben Zeitraum insgesamt 8.762 Fälle von Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen.

² Achenbach/Ransiek/Rönnau-A. Nordemann, Teil 11 Kapitel 1 Rn. 3.

³ Vgl. zum Thema kino.to aus Sicht des Urheberstrafrechts nur *Reinbacher*, NStZ 2014, 57 ff.; umfassend zur Nutzung von Streamingportalen *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292; aus der öffentlichen Debatte ferner http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article133673849/Mache-ich-mich-als-Nutzer-von-Kinox-to-strafbar.html (zuletzt aufgerufen am 14. 11. 2016, 11:11 Uhr); http://www.t-online.de/computer/internet/id_71555182/grauzone-streaming-machen-sich-nutzer-von-illegalen-streamingdiensten-strafbar-.html (zuletzt aufgerufen am 14. 11. 2016, 11:12 Uhr).

⁴ Vgl. dazu http://www.zeit.de/digital/internet/2015–12/kim-dotcom-megaupload-aus lieferung (zuletzt aufgerufen am 14.11.2016, 11:13 Uhr).

⁵ Vgl. zur Nutzung von Streaming-Portalen am Beispiel von redtube.com: *P. Hilgert/S. Hilgert*, MMR 2014, 85 ff.; ferner umfassend zu redtube.com, kinox.to und vergleichbaren Portalen *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292.

18 Einleitung

Hebeln des Strafrechts allerdings eine ungleich geringere Bedeutung zu als dies in der öffentlichen Debatte vielleicht scheinen mag, innerhalb welcher "oft mit der – meist theoretischen – Strafbarkeit selbst geringfügiger Urheberrechtsverletzungen argumentiert wird."

Dass sich die geringe praktische Bedeutung der urheberrechtlichen Strafvorschriften auch in der Statistik der Gerichte widerspiegelt, ist also nur folgerichtig. Tatsache ist: Vor allem bezüglich allgemeiner Lehren – so auch mit Bezug zur Irrtumslehre – existiert nahezu überhaupt keine Rechtsprechung zum Urheberstrafrecht. Bedeutet dies nun, dass es auch keine Probleme gibt?

Hildebrandt stellt in seinem umfangreichen Werk zum Urheberstrafrecht⁷ fest, dass ein Fehlen von Rechtsprechung zu zentralen Problemen "häufig nicht daran [liegt], dass sich keine rechtlichen Probleme stellen, sondern daran, dass die einschlägigen Probleme übersehen werden." Dieser Aussage soll für das Thema dieser Arbeit freilich erst nachgegangen werden. Soviel jedoch lässt sich bereits an dieser Stelle vorwegnehmen: Allein, dass die Rechtsprechung die Behandlung von Irrtümern (auch) im Urheberrecht nicht in deren Grundsätzen hinterfragt, kann per se jedenfalls nicht bedeuten, dass die "gängige" Vorgehensweise zwangsläufig zu richtigen Ergebnissen führt. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Materie, also für die Strafvorschriften der §§ 106 ff. UrhG ebenso wie für andere Gebiete.

Roxin macht im Zusammenhang mit den grundlegenden Fragen der Strafrechtssystematik die Beobachtung, dass Studierende oder Fachfremde "oft mit einiger Ratlosigkeit vor der Vielfalt strafrechtssystematischer Bemühungen" stünden und sich fragten, "warum sie so viel Raum in der wissenschaftlichen Diskussion einnehmen". Ferner begegne man nicht selten der Auffassung, "dass es sich hier um Probleme recht akademischen Charakters handele, die der Praktiker des Rechts getrost vernachlässigen dürfe". Dass Roxin diese Auffassung freilich nicht teilt, bedarf keiner besonderen Betonung. Die Verwandtschaft dieser Beobachtung zur eben zitierten Aussage Hildebrandts – und damit auch der Wert für diese Einleitung – ist augenscheinlich. So ist doch die grundsätzliche Behandlung von Irrtümern ein Aspekt, der nahezu ausschließlich akademische Behandlung erfährt. Roxin empfiehlt, "sich Nutzen und Nachteile systemgebundenen Strafrechtsdenkens zuvor möglichst deutlich und fallbezogen vor Augen" zu stellen, "anstatt das Strafrechtssystem, wie es oft geschieht, in seiner gerade vorherrschenden historischen Erscheinungsform unbefragt hinzunehmen. In diesem Sinne soll die vorliegende

⁶ Dreier/Schulze-Dreier, § 106 Rn. 2.

⁷ Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 2001.

⁸ *Hildebrandt*, S. 28, der indes noch einen Schritt weiter geht mit seiner Aussage, dass "in den vergangenen Jahren [...] in wohl keinem anderen Rechtsgebiet so viele Fehlentscheidungen ergangen [sind] wie im Bereich des Urheberstrafrechts", *Hildebrandt*, S. 27.

⁹ Roxin, AT I, § 7 Rn. 37.

¹⁰ Roxin, AT I, § 7 Rn. 37.

¹¹ Roxin, AT I, § 7 Rn. 37.

Arbeit einen Beitrag leisten, der die Irrtumslehre, angewandt auf das Urheberstrafrecht, kritisch hinterfragt – anstatt sie mit der "herrschenden Meinung" schlicht anzuwenden.

Die Lehre über Irrtümer im Strafrecht beim aktuellen Stand der Wissenschaft überhaupt zum Thema einer strafrechtlichen Monographie zu machen, mutet auf den ersten Blick womöglich kühn an, handelt es sich dabei doch um eine Materie, die durchaus als Klassiker zu bezeichnen ist. Mit dieser Qualifikation geht zwangsläufig ein breites Spektrum an Arbeiten einher - was wiederum darauf schließen lässt, dass kaum ein Aspekt der Thematik unbehandelt geblieben sein dürfte. Nichtsdestotrotz – beziehungsweise gerade aus diesem Grund – gibt es zahlreiche Fragen, die uneinheitlich beantwortet werden. Spätestens beim Verlassen des Kernstrafrechts eröffnen sich Problemfelder, die einer tiefer gehenden Bearbeitung von Irrtumsfragen nicht nur zugängig sind, sondern geradezu nach einer solchen rufen. Diese Feststellung markiert die erste von mehreren Zielsetzungen der vorliegenden Arbeit: Die Strafvorschriften des Urheberrechts bieten der strafrechtlichen Irrtumslehre gewissermaßen eine Plattform, einen Anknüpfungspunkt für die Veranschaulichung höchst abstrakter Fragestellungen des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Es geht also unter anderem um eine Aufarbeitung der strafrechtlichen Irrtumslehre.

§ 2 Der strafrechtliche "Kompass" der Studie

Die vorliegende Arbeit verfolgt, wie soeben angedeutet, mehrere Ziele. Erstens soll die herrschende, allgemeine Irrtumslehre des Strafrechts kritisch hinterfragt werden. Zweitens ist es ein Ziel dieser Arbeit, eine umfassende Lösung von Irrtumsfällen innerhalb der urheberrechtlichen Strafvorschriften herauszuarbeiten. Erstgenanntes Ziel ist gleichermaßen eine notwendige Voraussetzung, um die anschließende urheberrechtliche Studie überhaupt zu ermöglichen. Um beide Forschungsgegenstände miteinander zu verknüpfen, soll an dieser Stelle in der gebotenen Kürze ein "roter Faden" herausgearbeitet werden. Dieser – so viel vorweg – liegt in der lückenhaften Normierung der Anforderungen an das Vorsatzwissen eines Straftäters.

Strafbar ist – dem gesetzlichen Leitbild zufolge – grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln, § 15 StGB. Der Vorsatz wird im Strafrecht gemeinhin definiert als Wille zur Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis all seiner objektiven Tatumstände, kurz: *Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung*. Diese Kurzformel wird "zwei Elementen menschlicher Verhaltensorien-

¹² Vgl. RGSt 58, 247 (249); RGSt 70, 257 (258) dort jeweils: "bewußte[s] Wollen"; BGHSt 19, 295 (298); BGHSt 36, 1 (10); BGHSt 51, 100 (119 f.); BGHSt 52, 182 (189 f.); T. Fischer, § 15 Rn. 3; Heinrich, AT, Rn. 264; Jescheck/Weigend, AT, § 29 II 2; Rengier, AT, § 14 Rn. 5; Roxin, AT, § 10 Rn. 62; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 9; Welzel, Strafrecht, § 12 III; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 306.